

## **Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dummerstorf**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2015 die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dummerstorf erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dummerstorf vom 17.11.2009 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht** wird geändert durch Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschaffen wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde Dummerstorf erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Eingang der Abmeldung bei der Gemeinde Dummerstorf voranging.

**§ 7 Steuerermäßigungen** wird ergänzt um Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Für Personen, die mit nordischen Hunden, die als Schlittenhunde anerkannt sind, aktiv Sport betreiben und nachweislich an Schlittenhunderennen teilnehmen, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Jeder weitere Hund, der für den Schlittensport gehalten wird, ist mit 50% des jeweiligen Steuersatzes für den dritten Hund zu besteuern.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Dummerstorf, 15.12.2015

  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M- V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M – V S. 777) innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dummerstorf, den 15.12.2015

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

